

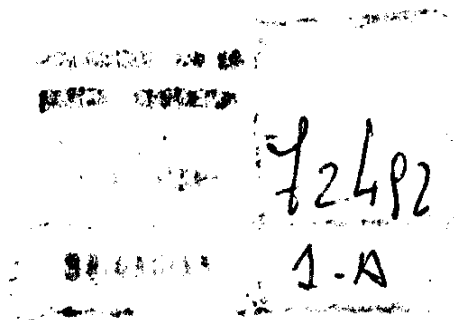
Birkner

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

84. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.	Seite
23. 17. V. 82 AnwZ (B) 5/82	Fällt im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer geltendgemachte Versagungsgrund (hier: nach § 7 Nr. 8 BRAO) nachträglich zweifelsfrei weg, so kann das Gericht im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung diesen Umstand noch berücksichtigen. 149
24. 25. V. 82 VI ZR 203/80	Hat der Haftpflichtversicherer aufgrund desselben Schadensereignisses gemäß § 3 Nr. 1 PflVG Direktansprüche mehrerer Betroffener zu befriedigen und reicht die Versicherungssumme dazu nicht aus, so ist sie nach Maßgabe von §§ 155, 156 VVG verhältnismäßig zu verteilen. Darüber, ob und in welcher Höhe deshalb ein gerichtlich geltend gemachter Direktanspruch gekürzt ist, ist auf Vorbringen des Haftpflichtversicherers grundsätzlich schon im Erkenntnisverfahren, nicht erst im Vollstreckungsverfahren zu befinden. 151
25. 26. V. 82 IVb ZB 718/81	Bei dem Ausgleich von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist auf seiten sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils nur die Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente – mit dem im Einzelfall höchsten Wert – als unverfallbar in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen. Wird bei Eintritt des Versicherungsfalles die dynamische Versorgungsrente unverfallbar, so unterliegt die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente und der öffentlich-rechtlich ausgeglichenen – mit Hilfe der Barwertverordnung dynamisierten – Versicherungsrente dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. 158

26.
26. V. 82
V ZB 8/81
- Die Nacherbfolge bedarf gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO des Nachweises durch Erbschein auch dann, wenn das Recht des Nacherben gemäß § 51 GBO im Grundbuch eingetragen ist und eine Sterbeurkunde des Vorerben vorgelegt wird. 196
27.
26. V. 82
V ZB 17/80
- Ist ein unter Einreichung einer Löschungsbewilligung beim Grundbuchamt gestellter Eintragungsantrag zurückgenommen worden, so kann diese Löschungsbewilligung auch dann nicht als Grundlage für einen später von einem anderen Antragsberechtigten gestellten Eintragungsantrag dienen, wenn sie beim Grundbuchamt verblieben ist. 202
28.
27. V. 82
III ZR 157/80
- a) Zur satzungsgemäßen Einrichtung eines Bilanzausschusses in einer bergrechtlichen Gewerkschaft, dem Rechte der Gewerksversammlung nach § 122 Abs. 2 ABG übertragen worden sind.
- b) Der Gewerke kann gegen Beschlüsse, die er aus Rechtsgründen beanstandet, die allgemeine Anfechtungsklage erheben. Die Klage aus § 115 ABG ist auf Beschlüsse beschränkt, die aus tatsächlichen Gründen der Gewerkschaft zum Nachteil gereichen.
- c) Zur rechtzeitigen Erhebung einer Anfechtungsklage. 209